

**Rahmenregelung**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus**  
**von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“**

**Präambel**

Die Digitalisierung in Deutschland und Europa schreitet mit großen Schritten voran. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Chancen der Digitalisierung erkannt und angenommen. Der Innovationsfortschritt ist unaufhaltbar und dringend notwendig. Er erhält und baut den Wirtschaftsstandort Deutschland aus, steigert den Wohlstand und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas.

Um diesen Innovationsfortschritt weiter voranzutreiben, bedarf es eines zügigen Aufbaus einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur. Ziel ist, den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen bis 2025 zu erreichen, damit die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland vollumfänglich genutzt werden können.

Der Aufbau dieser Netze wird vorrangig von der privaten Telekommunikationswirtschaft umgesetzt. Um den Ausbau der Gigabitnetze bis 2025 in für den Telekommunikationsmarkt unwirtschaftlichen Gebieten zu erreichen, bedarf es einer nachhaltigen staatlichen Unterstützung.

Der Ausbaustand und die Art des Ausbaus stellen sich in Europa aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Historien sowie der verschiedenen Wettbewerbsstrukturen höchst heterogen dar. In Deutschland hat sich nach der Liberalisierung des Telekommunikationssektors in den 1990er Jahren ein guter und belebender Wettbewerb sowohl auf dem Endkundenmarkt als auch auf Infrastrukturebene entwickelt. Der Ausbau der gigabitfähigen Netze hat begonnen.

Neben dem Ausbau von NGA-Netzen unterstützte die Breitbandförderung bereits von Anfang an den direkten Ausbau von Gigabitnetzen und zwar in Gebieten, in denen noch kein NGA-Netz vorhanden ist („weiße NGA-Gebiete). Mit den erfolgten, auf die Schließung weißer Flecken (< 30 Mbit/s) ausgerichteten Fördermaßnahmen sowie mit dem aktuellen und zukünftigen privaten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen, wird Deutschland bis 2025 jedoch nicht flächendeckend mit Gigabitnetzen zu versorgen sein.

Die staatliche Förderung für die flächendeckende Gigabitterschließung wird sich in Zukunft auch auf Gebiete beziehen müssen, in denen schon heute ein NGA-Netz liegt („graue NGA-Gebiete“). Dabei soll die Förderung ressourcenschonend erfolgen und nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen.

Diese notwendigen staatlichen Maßnahmen können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab für solche staatlichen Mittel sind daher die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über

staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)<sup>1</sup> sowie die Gigabit-Mitteilung<sup>2</sup> (2016) und die Digitalstrategie<sup>3</sup> (2020).

Solche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft.

Voraussetzungen für solche staatlich unterstützten Ausbaumaßnahmen sind:

- In dem jeweiligen Gebiet ist kein Netz vorhanden, das Haushalten eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zuverlässig zur Verfügung stellen kann (Aufgreifschwelle Haushalte).
- Diese Aufgreifschwelle gilt bis zum 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 sind Ausbaumaßnahmen in Gebieten förderfähig, in denen das vorhandene Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt.
- Sozio-ökonomische Schwerpunkte i.S der Gigabit-Mitteilung können erschlossen werden, wenn das vorhandene NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt.
- Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei NGA-Netze (schwarzer Fleck) vorhanden sind oder in denen die vorhandene oder innerhalb der nächsten drei Jahren geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden eine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.
- In dem jeweiligen Gebiet ist nicht zu erwarten, dass ein äquivalentes Netz innerhalb eines bestimmten Zeitraums entsprechend marktwirtschaftlich ausgebaut werden wird (Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus).
- Die Förderfähigkeit wurde über ein Markterkundungsverfahren ermittelt.

Nach Wegfall der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s für Haushalte im Jahr 2023 kann der Aufbau der Gigabit-Infrastruktur in diesen Gebieten beginnen, um die vollständige technische Abdeckung des Zielgebiets bis zum Ende des Jahres 2025 zu erreichen. Die Vermarktung von Diensten ist in den relevanten Zielgebieten nach Wegfall dieser Aufgreifschwelle möglich im Hinblick auf eine Inbetriebnahme des Gigabit-Netzes zum Ende des Jahres 2025 und der danach erfolgenden Erbringung von Diensten auf Endkundenebene im neuen Gigabit-Netz.

Ist die Maßnahme förderfähig, sind folgende Bedingungen an den Ausbau geknüpft:

- Ein wettbewerbliches Auswahlverfahren ist durchzuführen.
- Die geförderte Investition muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft („step chan-

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission vom 26.1.2013: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission vom 14.9.2016: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM (2016) 587, und begleitend die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14.9.2016 (SWD (2016) 300).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission vom 19.2.2020: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM(2020)67 final.

ge“). Es sollen durch den Ausbau in den Zielgebieten Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch ermöglichen.

- Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf physischer Ebene verknüpft.
- Der offene und diskriminierungsfreie Zugang zum geförderten Netz wird von der Bundesnetzagentur überprüft. Die staatlichen Maßnahmen nach dieser Rahmenregelung unterliegen nach der EU-Breitbandleitlinie einer Berichterstattung.

Die nachfolgende Regelung beschreibt die o. g. Voraussetzungen und schafft damit die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

## **Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Ziel und rechtliche Grundlage**

- (1) Diese Rahmenregelung stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den (anschließenden) Betrieb von gigabitfähigen Hochleistungsnetzen dar, die Bandbreiten von mind. 1 Gigabit/s symmetrisch ermöglichen.
- (2) Förderfähig ist der Netzausbau in den folgenden Gebieten:
  - a. Gebiete, in denen noch kein NGA-Netz vorhanden ist und auch nicht innerhalb der nächsten drei Jahre über den Markt ausgebaut wird (weißes NGA-Gebiet),
  - b. Gebiete, in denen lediglich ein NGA-Netz vorhanden ist oder innerhalb der nächsten drei Jahre über den Markt ausgebaut wird (graues NGA-Gebiet).
- (3) Die Erschließung von Privathaushalten ist förderfähig, wenn das vorhandene NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 100 Mbit/s im Download zuverlässig zur Verfügung stellt und keine Aufrüstung auf zuverlässige 100 Mbit/s im Download innerhalb von zwölf Monaten ab der Meldung der geplanten Aufrüstung im Markterkundungsverfahren durchgeführt wird (Aufgreifschwelle Haushalte).
- (4) Die Erschließung von sozio-ökonomischen Schwerpunkten im Sinne der Gigabit-Mitteilung ist förderfähig, wenn das vorhandene oder das innerhalb der nächsten drei Jahre geplante NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt.<sup>4</sup>
- (5) Die Aufgreifschwelle für Haushalte nach Abs. 3 ist bis zum 31.12.2022 befristet. Ab dem 01.01.2023 gilt für Haushalte dieselbe Aufgreifschwelle wie für sozio-ökonomische Schwerpunkte. Ab dem 01.01.2023 kann mit der Auswertung diesbezüglicher Markterkundungsverfahren für Gebiete begonnen werden, in denen das vorhandene NGA-Netz eine Datenrate von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellt.<sup>5</sup> Die Vermarktung von Diensten in diesen Gebieten ist möglich im Hinblick auf eine Inbetriebnahme des Gigabit-Netzes zum Ende des Jahres 2025 und der danach erfolgenden Erbringung von Diensten auf Endkundenebene im neuen Gigabit-Netz.
- (6) Ein Netz, das nach dieser Rahmenregelung in einem Gebiet gefördert ausgebaut wird, in dem bereits ein gefördertes NGA-Netz<sup>6</sup> besteht oder in der Durchführung/im Bau befindlich ist, darf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für dieses NGA-Netz in Betrieb genommen werden, es sei denn der Betreiber des bestehenden NGA-Netzes widerspricht der frühen Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren.<sup>7</sup>
- (7) Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei NGA-Netze (schwarzer Fleck) vorhanden sind oder in denen die vorhandene oder innerhalb der

---

<sup>4</sup> Sozio-ökonomische Schwerpunkte erfassen alle Unternehmen, unabhängig des aktuellen Grades ihrer Digitalisierung. Eine Differenzierung der Unternehmen nach dem aktuellen Grad ihrer Digitalisierung wäre nicht angemessen, da dieser sich verändert und tendenziell in allen Wirtschaftsbereichen zunehmen wird.

<sup>5</sup> Markterkundungsverfahren, die sich auf Förderprojekte für den Anschluss privater Haushalte ab dem 1.1.2023 beziehen, können frühestens ab dem 1.11.2022 durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Im Betreibermodell ist ein Widerspruch des Betreibers zu berücksichtigen, sofern es keine Möglichkeit gibt, den Pachtvertrag bei einem Überbau innerhalb der Zweckbindungsfrist zu beenden oder anzupassen.

<sup>7</sup> Die Verzögerung der Inbetriebnahme soll die Amortisation der getätigten Investitionen ermöglichen. Sofern Betreiber nicht geförderter Netze eine Notwendigkeit für eine analoge Anwendung in Einzelfällen darlegen, werden die Zuwendungsempfänger dies gebührend berücksichtigen.

nächsten drei Jahren geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden eine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann.

- (8) Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet führen. Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz<sup>8</sup> getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie der Geschwindigkeit schafft. Die geförderte Infrastruktur muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein und Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch erbringen. Up- und Downloadrate müssen sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln.

## **§ 2**

### **Formen der Förderung**

Die Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung erfolgt über nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfasern). Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Bei Darlehen und Bürgschaften entspricht der Beihilfebetrag den gewährten bzw. ermöglichten Zinsvorteilen gegenüber dem EU-Referenzzinssatz.

## **§ 3**

### **Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte**

- (1) Die Beihilfe umfasst

a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“:

- Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf mindestens 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

b. „Betreibermodell“:

Im Betreibermodell gefördert werden kann

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 1 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

---

<sup>8</sup> Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann.

- (2) Empfänger der Beihilfe sind die Gemeinden. Begünstigte sind die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.
- (3) Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber:
  - a. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
  - b. die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.)
- (4) Zu Beginn eines Förderverfahrens vorhandene Infrastrukturen sind im Zuge der Erschließung möglichst zu nutzen. Alle Techniken des Infrastrukturausbaus können zur Erzielung von Synergieeffekten eingesetzt werden (dazu zählen z.B. oberirdische Leitungsverläufe oder Trenchingverfahren). Der Infrastrukturatlas des Bundes ist entsprechend zu verwenden.

## § 4

### Markterkundungsverfahren

- (1) Vor Beginn eines Auswahlverfahrens nach §§ 5-7 ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Hierfür sind alle Telekommunikationsunternehmen aufzufordern, innerhalb von 8 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Die Unternehmen haben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ihre aktuellen zuverlässig erreichbaren Up- und Downloadgeschwindigkeiten, zugesicherte Maßnahmen zur Aufrüstung von Netzteilen und ihre aktuelle Infrastruktur der öffentlichen Hand offenzulegen sowie substantielle und konkrete Ausbaupläne in Form eines projektspezifischen Meilensteinplans hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus der jeweiligen Gebiete für die nächsten drei Jahre vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Netzes.
- (3) Sofern die in der Markterkundung gemeldete Ausbauplanung in einer bloßen Aufrüstung bestehender Netze auf bis zu 100 Mbit/s im Download durch die Ausstattung mit zusätzlichen aktiven Komponenten besteht, ist diese Aufrüstung innerhalb von 12 Monaten nach der Meldung durchzuführen.
- (4) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße Bekundung eines Ausbau- oder Aufrüstungsinteresses bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition oder die Aufrüstung letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die öffentliche Hand kann vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums<sup>9</sup> bzw. bei

---

<sup>9</sup> Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten

der Aufrüstung innerhalb des Jahreszeitraums erreicht werden müssen, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Die öffentliche Hand kann den Meilensteinplan nachhalten und bei erkennbaren Verzögerungen eine Nachfrist zur Erfüllung des Meilensteins setzen. Kommt das Unternehmen dieser Nachfrist nicht nach, so kann direkt ein Auswahlverfahren nach §§ 5 - 7 eingeleitet und durchgeführt werden.

- (5) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal veröffentlicht.
- (6) Die öffentliche Hand veröffentlicht auf dem zentralen Online-Portal eine Karte, auf der folgende Gebiete dargestellt sind, soweit sie der öffentlichen Hand bekannt sind
  - a. Gebiete, in denen noch kein NGA-Netz ausgebaut wurde („weiße Flecken“)
  - b. Gebiete, in denen nur ein NGA-Netz besteht, das weniger als 100 Mbit/s im Download zuverlässig zur Verfügung stellen kann
  - c. Gebiete, in denen ein NGA-Netz besteht, das nicht 200 Mbit/s symmetrisch zuverlässig zur Verfügung stellen kann.
  - d. Gebiete, in denen mindestens ein NGA-Netz besteht, das jedem Teilnehmer zuverlässig 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen kann.

Die Dokumentation in der Breitbandkarte hat dabei gebäudescharf, auf der Basis von „homes passed“ zu erfolgen.

- (7) Soweit nach dem Markterkundungsverfahren festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, kann nach Beendigung dieser Verfahren für diejenigen Gebiete oder Gebietsteile, für die kein privater Ausbau oder keine private Aufrüstung im Markterkundungsverfahren angezeigt wurde, ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Das Ergebnis der Markterkundung darf zu Beginn des Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein.

## **§ 5**

### **Allgemeine Voraussetzungen und Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens**

- (1) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.<sup>10</sup>
- (2) Die öffentliche Hand muss für die Förderung ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchführen. Die Veröffentlichung des Auswahlverfahrens muss auf einem zentralen Online-Portal der Bewilligungsbehörde erfolgen<sup>11</sup>. Die Ausschreibungen müssen mit dem Geist und den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie in Einklang stehen.<sup>12</sup>

---

einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 107 der Breitbandleitlinien.

<sup>11</sup> Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung Europa-weit erfolgen.

<sup>12</sup> Siehe Randnummer (78) c) der Breitbandleitlinien.

- (3) Im Rahmen ihrer Angebote sind Bieter aufgefordert, vorhandene Infrastrukturen zu nutzen und in ihre Angebote miteinzubeziehen. Zu Beginn des Förderverfahrens vorhandene Infrastruktur, die zur Erschließung des Fördergebietes genutzt wird, unterliegt den Förderbedingungen.
- (4) Sofern im Zielgebiet nachweislich Produkte mit einer Leistungsfähigkeit in Höhe der geförderten Zielbandbreiten nachgefragt werden, werden die Bieter zur Erbringung dieses Angebots verpflichtet.
- (5) Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, bestehende eigene Infrastrukturen im Projektgebiet der zentralen Informationsstelle des Bundes<sup>13</sup> zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes sowie die dafür neu bereitgestellten Informationen zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Weitergabe dieser Information über Bestandsinfrastruktur an andere Bieter durch die Bewilligungsbehörde zu. Andere Bieter müssen die relevanten Informationen zu einem Zeitpunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einzubeziehen.
- (6) Am Auswahlverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.<sup>14</sup>
- (7) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind im Rahmen der Ausschreibung zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologie-neutral formuliert werden. Die Technologie-neutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.
- (8) Es ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist. .
- (9) Sollten sich weniger als drei Bieter am Wettbewerb beteiligen, hat der Zuwendungsempfänger externe Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen, das vorgelegte Angebot bzw. die vorgelegten Angebote auf ihre Plausibilität hin zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen. Die Unabhängigkeit des externen Wirtschaftsprüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

## § 6

### **Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens**

#### **zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke (§ 3 Abs.1 Buchstabe a)**

- (1) Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über mindestens sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

<sup>13</sup> Dies ist gegenwärtig die Bundesnetzagentur.

<sup>14</sup> Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.



(2) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:

- Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur,
- die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
- alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte
- alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endkundenprodukte
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 9 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise.

## **§ 7**

### **Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens beim Betreibermodell (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b)**

(1) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen (Gigabit Netzfähigkeit),
- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) plus Kalkulation von Erlösen und Kosten,
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

## **§ 8**

### **Offener und diskriminierungsfreier Zugang**

(1) Der ausgewählte Bieter muss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger bzw. vorzusehenden Kollokationsflächen, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig physisch entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.<sup>15</sup> Auf Antrag muss der offene Zugang an neuen Zugangspunkten zur geförderten Infrastruktur gewährt werden. Das geförderte Unternehmen kann sich die Herstellung des Zugangspunktes vorbehalten. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(2) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Dauer gewährt werden. Falls der

---

<sup>15</sup> Siehe Anhang II der Breitbandleitlinien.

Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Inbetriebnahme gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.<sup>16</sup>

- (3) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.<sup>17</sup> Der Begünstigte ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (4) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die öffentliche Hand angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von vier Wochen im Rahmen eine Stellungnahme abgibt. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur ergeht zu den Zugangsbedingungen einschließlich Preisen und ist für den Zuwendungsempfänger sowie den Netzbetreiber verbindlich. Der endgültige Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der öffentlichen Hand ist der Bundesnetzagentur vor Abschluss schriftlich und vollständig zur Kenntnis zu geben. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden. Die Produkte und Vorleistungspreise sind der Bewilligungsbehörde zu melden und werden auf dem zentralen Online-Portal veröffentlicht. Die Bewilligungsbehörde kann den Zuwendungsempfängern mit der Bundesnetzagentur abgestimmte Musterverträge verbindlich vorgeben.
- (5) Die Vorleistungspreise werden im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, festgelegt, sofern nicht auf regulierte oder veröffentlichte Durchschnittspreise für den Vorleistungszugang in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten, zurückgegriffen werden kann. Bei der Bildung der Vorleistungspreise sind die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.
- (6) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen<sup>18</sup>, muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass Dritte ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anschließen können.

## § 9

### **Informationspflichten, Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen**

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Eigentümer der geförderten Infrastruktur sind verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der zentralen Informationsstelle des Bundes zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases sowie zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>16</sup> Auch ein geringer zeitlicher Vorsprung etwa zur Unterstützung der Amortisation oder Sicherung der Kundenbindung ist wettbewerbs- und beihilferechtlich in der Regel nicht zulässig; vgl. Randnummer (78) g) sowie Fußnote 108 der Breitbandleitlinien.

<sup>17</sup> Randnummer (78) g) und Fußnote 110 der Breitbandleitlinien.

<sup>18</sup> RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

- (2) Weiterhin müssen die durch die Förderung begünstigten Unternehmen allen an der Mitverlegung gemäß § 77 i TKG in der Fassung vom 5. 12. 2019 interessierten Unternehmen sowie den an der Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen.

## **§ 10**

### **Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben**

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde, ob der Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Dieser Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile wird für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie für das Betreibermodell nach sieben Jahren durchgeführt.
- (2) Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt. Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrags von mehr als zehn Millionen EUR.<sup>19</sup>

## **§ 11**

### **Zentrales Online-Portal und Berichterstattung**

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet ein zentrales Online-Portal ein.
- (2) Die Gewährung einer Beihilfe gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Verpflichtung zur Berichterstattung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr dem Gigabitbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System auf dem zentralen Online-Portal zu nutzen.
- (3) Die jährlich zu erfassenden und zu aktualisierenden Daten betreffen die folgenden Punkte:
- a) Titel der genehmigten Beihilferegulung,
  - b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegulung und ihrer Durchführungsbestimmungen,
  - c) Name des Beihilfeempfängers,
  - d) Beihilfebetrags,
  - e) Beihilfeintensität,
  - f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte),
  - g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde,
  - h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden,
  - i) Vorleistungspreise für den Netzzugang,

---

<sup>19</sup> Maßgeblich ist der abgezinste Wert; für die Abzinsung sind die von der Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden.

- j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes,
  - k) Vorleistungsprodukte,
  - l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz,
  - m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse,
  - n) Nutzungsgrad,
  - o) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen),
  - p) Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
  - q) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).
- (3) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absätze 1 und 2 hinaus sind die Informationen gemäß Absatz 2 a), b), c), d), e) und g) bereits innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligungsbeschluss auf dem zentralen Online-Portal zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Der Netzbetreiber meldet die Information gemäß Absatz 2 i), sobald sie bekannt ist.
- (4) Auf dem zentralen Online-Portal werden alle Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren sowie Ausschreibungen zu Breitbandbeihilfemaßnahmen, sowie deren Ergebnisse, verfügbar gemacht. Das zentrale Online-Portal dient ebenfalls der fortlaufenden Überwachung der Beihilfemaßnahmen. Hierzu erhalten die Kontrollinstanzen der Länder Zugriff auf die in ihrem Einzugsgebiet vorliegenden Fälle. Das Gigabitbüro des Bundes überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Landesebene die Einhaltung dieser Regelung. Wird durch ein Bundesland ein Programm auf Grundlage dieser Rahmenregelung erlassen, so ist das Gigabitbüro hiervon zu informieren und ein zuständiger Programmverwalter des Landes zu benennen. Diese Maßnahme entbindet weder den jeweiligen Zuwendungsgeber noch die Kommunalaufsicht von der Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Regelung.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Berichterstattung an die EU-Kommission über die in Randnummer (78) k) und Fußnote 116 der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen; hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und der Nutzungsgrad.
- (6) Die einzelnen Beihilfemaßnahmen und die diesbezüglichen Vorhaben werden unter anderem von den Breitbandkompetenzzentren koordiniert und durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überprüft und kontrolliert.

## **§ 12**

### **Evaluierung**

- (1) Es ist eine Evaluierung dieser Rahmenregelung durch eine unabhängige Stelle durchzuführen.
- (2) Die Evaluierung folgt dem [in Anlage 1 befindlichen] Evaluierungsplan.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Rahmenregelung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2025.

Berlin, den 13. November 2020

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Dr. Tobias Miethaner